

bpa.Satzung
Stand: Mai 2023

Satzung

Satzung des bpa

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
- (3) Die Geschäftsperiode des Bundesverbandes besteht aus jeweils zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren.

§ 2 Zweck des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband ist eine Organisation der Träger der privaten Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe, der Altenwohnanlagen, der ambulanten Dienste und der sonstigen privaten sozialen Dienste. Er verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (2) Zweck des Bundesverbandes ist die Wahrnehmung der beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder als Unternehmer sozialer Dienste gegenüber der Öffentlichkeit. Zur Durchführung seiner Aufgaben auf Landes- und Kommunalebene bedient sich der Bundesverband seiner Landesgruppen.
- (3) Zu den Aufgaben des Bundesverbandes gehört insbesondere auch:
 1. einheitliche Grundlagen und Richtlinien für die Organisation und Tätigkeit seiner Mitglieder zu erarbeiten und ihre Durchführung sicherzustellen,
 2. die den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen und Dienste durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verträge auf Bundes- und Landesebene zu schließen,

3. die Mitglieder in ihren Berufsstand betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten und zu beraten, um bestmögliche Leistungen für die alten, die hilfebedürftigen und die pflegebedürftigen Menschen zu erreichen,
4. den Leistungsstandard der Leiter und Mitarbeiter in den sozialen Einrichtungen durch gemeinsame Maßnahmen einer Fort- und Weiterbildung zu heben,
5. Wettbewerbsverstößen entgegenzuwirken, soweit diese die Interessen seiner Mitglieder berühren.

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes können natürliche Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften sowie juristische Personen sein, die Träger der Einrichtungen und Dienste gemäß § 2 Absatz 1 erster Satz sind, die die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und die Richtlinien des Verbandes anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes oder der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Landesgruppe zu beantragen. Über den Antrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach begründeter Stellungnahme der für den Sitz des Antragstellers bzw. für die Lage der Einrichtung zuständigen Landesgruppe. Lehnt der Gesamtvorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht, innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses einen begründeten Einspruch schriftlich bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einzulegen. Beschließt der Gesamtvorstand die Aufnahme gegen die Empfehlung der zuständigen Landesgruppe, hat diese ein entsprechendes Einspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlussfassung. Über die Einsprüche entscheidet der Ehrenrat endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Bundesverband besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Aufnahme als Mitglied kann der Gesamtvorstand auf Vorschlag der zuständigen Landesgruppe für den Antragsteller den Status einer Anwartschaft einrichten.

Während seiner Anwartschaft hat der Antragsteller Anspruch auf Betreuung durch die zuständige Landesgruppe sowie auf Teilnahme an Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes. Für die Anwartschaft, deren regelmäßige Dauer ein Jahr nicht überschreiten soll, kann ein besonderer Beitrag erhoben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Bundesverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Bundesverbandes und Anspruch auf Rat sowie Unterstützung in allen zum Aufgabenbereich des Bundesverbandes gehörenden Angelegenheiten.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die rechtzeitige Erfüllung der Beitragspflicht in vollem Umfang voraus.
- (4) Mit dem Beitritt zum Bundesverband übernehmen die Mitglieder die Verpflichtung, dem Bundesverband die zur Verfolgung seines Zweckes erforderliche Unterstützung zu gewähren und die in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen. Hierzu gehört insbesondere die Anerkennung und Befolgung der vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres; die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erklären;
2. mit Aufgabe der Tätigkeit als Träger im Sinne von § 3 Absatz 1 oder mit Fortfall der für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen;

3. bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse; bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die Mitgliedschaft abweichend von Ziff. 1 durch Kündigung durch den Insolvenzverwalter oder den Bundesverband innerhalb von 3 Monaten seit Eröffnungsbeschluss mit sofortiger Wirkung beendet werden;
4. mit Entziehung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entziehung erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Entziehungsbescheides schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 6 Organe des Bundesverbandes

- (1) Die Organe des Bundesverbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Landesgruppenversammlungen
 3. der Gesamtvorstand
 4. das Präsidium.
- (2) In Ämter des Bundesverbandes können nur natürliche Personen gewählt oder berufen werden, die selbst Mitglied, Gesellschafter bzw. Teilhaber eines Mitglieds oder leitender Angestellter eines Mitglieds sind. Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes können auch solche Personen in Ämter gewählt oder berufen werden, die im Tätigkeitsbereich des Verbandes über besondere Erfahrungen bzw. Qualifikationen verfügen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Bundesverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 2. die Genehmigung der Abrechnung für die Geschäftsperiode nach Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer,
 3. die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 5. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie allgemein verbindlicher Regelungen und über die Auflösung des Bundesverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal innerhalb einer Geschäftsperiode einberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Außerdem ist eine Mitgliederversammlung auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens einen Monat vorher an die letzte vom Mitglied dem Bundesverband bekanntgegebene Adresse zu versenden. Ist ein gemeinsamer Vertreter im Sinne von Absatz 7 benannt, genügt der Versand der Einladung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse dieses Vertreters. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Frist auf zwei Wochen abgekürzt werden. Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

-
- (5) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind in die Tagesordnung mitaufzunehmen. Über Zusatzanträge zur übermittelten Tagesordnung, die den Mitgliedern nicht mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt sind, soll in der Mitgliederversammlung zwar beraten, muss aber nicht beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat pro angefangene 5.000 Euro Mitgliedsbeitrag eine Stimme; mehrere Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich ausgeübt werden. Eine Stimmübertragung auf einen Mitarbeiter des Mitglieds oder auf ein anderes Mitglied ist zulässig; die Stimmvollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (7) Träger von Einrichtungen und Diensten nach § 2 Absatz 1 Satz 1, die zu einem Unternehmensverbund im Sinne von § 15 AktG gehören, bei denen derselben natürlichen Person mittelbar oder unmittelbar jeweils mindestens 50% der Stimmrechte im Unternehmen zustehen oder deren Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar jeweils identisch sind, ohne dass Dritte einen beherrschenden Einfluss ausüben, bilden jeweils eine Trägergemeinschaft im Sinne der Satzung. Ein Mitglied kann nur einer Trägergemeinschaft zugehören. Abweichend von Absatz 6 haben die einer Trägergemeinschaft zugehörigen Mitglieder gemeinsam pro angefangene 5.000 Euro des insgesamt auf die Trägergemeinschaft entfallenden Jahresbeitrags eine Stimme. Die Stimmenzahl einer Trägergemeinschaft ist auf 25 Stimmen, höchstens jedoch 5 Prozent (mathematische Rundung auf eine ganze Zahl) der Stimmen im Bundesverband begrenzt. Die einer Trägergemeinschaft zugehörigen Mitglieder benennen zur einheitlichen Stimmrechtsausübung einen gemeinsamen Vertreter; als gemeinsamer Vertreter kann ein Mitglied der Trägergemeinschaft, ein im Unternehmensverbund herrschendes Unternehmen oder eine natürliche Person im Sinne des Satzes 1 benannt werden. Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Für die Ermittlung der Stimmenzahl ist der Jahresbeitrag maßgeblich, der sich ohne Berücksichtigung einer Aufnahmegebühr unter Zugrundelegung der am ersten Tag des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Kalendermonats gemeldeten beitragsrelevanten Daten des Mitglieds bzw. der Trägergemeinschaft ergibt. Bestand zu diesem Zeitpunkt noch keine Mitgliedschaft, ist für die Ermittlung des maßgeblichen Beitrags auf den Zeitpunkt des Beginns der Mitglied-

schaft abzustellen. Auf der Grundlage der Beitragsordnung für das Mitglied bzw. die Trägergemeinschaft zum Stichtag gegebenenfalls bestehende Ausnahmeregelungen werden bei der Ermittlung des der Stimmenzahl zugrundeliegenden Jahresbeitrags berücksichtigt. Soweit sich mit (Rück-)Wirkung zu dem in Satz 1 bzw. Satz 2 dieses Absatzes genannten Stichtag noch nicht mitgeteilte Änderungen der dem Verband zuletzt gemeldeten beitragsrelevanten Daten ergeben haben, sind diese Änderungen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Zugang) nachzumelden. Bei fristgemäßer Nachmeldung erfolgen die Ermittlung der Stimmenzahl sowie die Anpassung des zu zahlenden Beitrags auf der Grundlage der nachgemeldeten beitragsrelevanten Daten. Erfolgt die Nachmeldung nicht fristgemäß, bleibt es bei der nach Satz 1 bzw. Satz 2 dieses Absatzes ermittelten Anzahl der Stimmen. Bei nicht fristgemäßer Nachmeldung bleiben darüber hinaus Veränderungen der beitragsrelevanten Daten mit Wirkung zum Stichtag oder früher, die zu einer Verringerung des bisher auf Grundlage des § 13 zu zahlenden Beitrags führen würden, bei der Beitragsbemessung für den Rest des Kalenderjahres unberücksichtigt. Die rückwirkende Anpassung des zu zahlenden Beitrags aufgrund von Veränderungen, die zu einer Erhöhung des bisher auf Grundlage des § 13 zu zahlenden Beitrags führen würden, bleibt unberührt.

- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die den Fortbestand des Bundesverbandes berühren oder seine Auflösung beinhalten, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies mit einem Drittel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (10) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (11) In eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung auch in schriftlicher Form erfolgen. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB gelten für das Abstimmungsergebnis die Bestimmungen der Absätze 6, 7 und 9 ent-

sprechend. Absatz 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung der Stimmenzahl der Jahresbeitrag maßgeblich ist, der sich unter Zugrundelegung der am ersten Tag des der Aufforderung zur Stimmabgabe vorangegangenen Kalendermonats gemeldeten beitragsrelevanten Daten ergibt. Ausgenommen von der schriftlichen Beschlussfassung sind Beschlüsse, die den Fortbestand des Bundesverbandes berühren oder seine Auflösung beinhalten. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Landesgruppen

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Landesgruppen, die den Bundesländern oder bestimmten Regionen in der Bundesrepublik entsprechen.
- (2) Die Landesgruppen (im Folgenden „Gruppen“ genannt) sind unselbstständige Teilmitgliedervereinigungen des Bundesverbandes. Die Gruppen werden jedoch in allen regionalen Angelegenheiten selbstständig tätig, sofern dadurch nicht überregionale oder allgemeine Belange des Bundesverbandes berührt werden. Nimmt eine Landesgruppe ihre Aufgaben trotz Aufforderung des Präsidiums nicht wahr, trifft das Präsidium die erforderlichen Entscheidungen. Jede Einrichtung eines Mitgliedes gehört derjenigen Gruppe an, in deren Bereich es gelegen ist. Ist ein Mitglied Träger von mehreren Einrichtungen in verschiedenen Bundesländern oder Regionen, so gehört es den jeweiligen Gruppen gleichzeitig an.
- (3) Die Gruppenversammlungen wählen jeweils für die Dauer von zwei Jahren (Wahlperiode) einen Gruppenvorstand, der aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bestehen muss. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Mitglieder, die mehreren Landesgruppen angehören, sowie Trägergemeinschaften, deren Mitglieder mehreren Landesgruppen angehören, dürfen durch Ämter in den Vorständen höchstens zweier Landesgruppen vertreten sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind und ihre Ämter übernommen haben. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Falls der Vorsitzende ausscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.

- (4) Ordentliche Gruppenversammlungen sind einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Außerordentliche Versammlungen finden außerdem statt,
- a) wenn der Gruppenvorsitzende dies für notwendig hält,
 - b) auf Einladung des Präsidenten des Bundesverbandes oder
 - c) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Gruppe dies mit schriftlicher Begründung beim Gruppenvorsitzenden beantragt.
- (5) Für die Einladung sowie die Leitung und für die Beschlussfassung der Gruppenversammlungen gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 7 Abs. 4, 5 und 9 bis 11; die Ladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Dem Präsidenten und der Geschäftsführung des Bundesverbandes ist durch rechtzeitige Benachrichtigung Gelegenheit zu geben, an den Gruppenversammlungen und den Sitzungen des Gruppenvorstandes teilzunehmen.
- (6) Für das Stimmrecht in den Gruppenversammlungen gilt § 7 Absatz 6 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ermittlung der Stimmenzahl der Jahresbeitrag maßgeblich ist, der sich unter Zugrundelegung der am ersten Tag des der Gruppenversammlung vorangegangenen Kalendermonats gemeldeten beitragsrelevanten Daten für die im Gebiet der Landesgruppe gelegenen Einrichtungen und Dienste des Mitglieds bzw. der Trägergemeinschaft ergibt; für die Begrenzung der Stimmenzahl einer Trägergemeinschaft entsprechend § 7 Absatz 7 Satz 4 ist die Zahl der Stimmen in der Landesgruppe maßgeblich.
- (7) Bei der Einladung durch den Präsidenten wird die außerordentliche Gruppenversammlung von ihm geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.
- (8) Empfehlungen des Gruppenvorstandes und Beschlüsse der Gruppenversammlung sind, sofern sie überregionale oder allgemeine Belange des Bundesverbandes berühren, dem Gesamtvorstand des Bundesverbandes zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und aus den jeweiligen Vorsitzenden der Landesgruppen oder seinem Stellvertreter. Jedes Präsidiumsmitglied und jede Landesgruppe hat jeweils eine Stimme.
- (2) Der Gesamtvorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Bildung der Landesgruppen und die Festlegung ihrer Bereiche, sofern sie nicht den Bundesländern entsprechen, sowie die Berufung von Fachausschüssen und Fachreferenten (§ 12).
- (3) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit mindestens einer Frist von 7 Tagen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Für die Leitung der Sitzung und die Beschlussfassung gelten § 7 Abs. 4 Satz 4, Abs. 9 und 11 entsprechend. Der Gesamtvorstand kann Änderungen des Haushaltsplanes beschließen, wenn die Gesamtdeckung des Haushalts beachtet wird.
- (4) Vorbehaltlich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Zahlung von Aufwandspauschalen für Tätigkeiten im Vereinsinteresse erfolgt die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ehrenamtlich. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann eine Rechnungsordnung für den Verband beschließen, die die – auch pauschale – Erstattung von Auslagen für den Bundesverband regelt.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Bundesverbandes besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten.
- (2) Der Präsident und der stellvertretende Präsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den stellvertretenden Präsi-

ten jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Präsident jedoch nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertretungsbefugt.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Präsidenten und die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums erfolgen jeweils im zweijährigen Wechsel. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von 3 Monaten eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode herbeizuführen.
- (4) Das Präsidium leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Richtlinien des Gesamtvorstandes. Es hat die Interessen des Bundesverbandes nach besten Kräften wahrzunehmen und das Verbandsvermögen zu verwalten. Es legt der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht, die Abrechnung für die vergangene sowie den Haushaltsvoranschlag für die künftige Geschäftsperiode vor. Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ist der Präsident ermächtigt, Geschäftsführer zu bestellen und Geschäftsstellen einzurichten.
- (5) Der Präsident hat Sitz mit beratender Stimme in allen Gremien des Verbandes. Er kann sich durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.
- (6) Der Präsident kann eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird dem Grunde nach von der Mitgliederversammlung und der Höhe nach durch den Gesamtvorstand festgelegt. Der Ersatz von notwendigen Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 10a Beschlussfassung des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, der Landesgruppenvorstände und des Ehrenrates

- (1) Beschlüsse des Präsidiums und des Gesamtvorstandes werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation, online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmünd-

liche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder per Messengerdienst, wenn kein Präsidiumsmitglied bzw. kein Mitglied des Gesamtvorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen. Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, entscheidet über die Form der Sitzung.

- (2) Für die Beschlussfassung der Landesgruppenvorstände und des Ehrenrates gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Geschäftsführung

Die Erledigung der laufenden Geschäfte und der Verwaltung des Bundesverbandes kann durch einen oder mehrere vom Präsidenten bestellte Geschäftsführer erfolgen. Die Geschäftsführung leitet die ihr übertragenen Geschäftsbereiche des Bundesverbandes und hat bei ihrer Tätigkeit die Beschlüsse und Richtlinien des Präsidiums zu beachten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil.

§ 12 Fachausschüsse und Fachreferenten

Zur Behandlung besonderer Aufgaben können Ausschüsse aus Vertretern der Mitglieder gebildet oder besondere Fachreferenten eingesetzt werden, deren Tätigkeitsgebiet bei ihrer Bildung bzw. Einsetzung festgelegt wird.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Bundesverband erhebt einen jährlichen Beitrag von seinen Mitgliedern, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitragsbemessung werden alle Einrichtungen eines Mitglieds (Heime, stationäre Einrichtungen, betreutes Wohnen, ambulante Pflegedienste, sonstige soziale Dienste etc.) im Bundesgebiet zugrunde gelegt. Bei einem Mitglied, das einer Trägergemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 7 angehört, sind für die Beitragsbemessung unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft im Bundesverband sämtliche verbundene Unternehmen, soweit sie Träger von Einrichtungen und Diensten im Sinne

von § 2 Absatz 1 im Bundesgebiet sind, zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit eine Mitgliedschaft eines verbundenen Unternehmens aufgrund einer Entscheidung des Bundesverbandes nicht begründet wurde. Mehrere derselben Trägergemeinschaft angehörnde Mitglieder tragen den auf dieser Grundlage ermittelten Beitrag gemeinsam.

- (2) Der jährliche Beitrag wird in der Regel in Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres erhoben.
- (3) Für die Aufnahme neuer Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine besondere Bearbeitungsgebühr festsetzen. Es können ferner Mitgliedsumlagen in den Landesgruppen (§ 8), z. B. für die jeweiligen Landesgruppen zuzurechnende Mitgliedsbeiträge in regionalen Vereinigungen/Verbänden, erhoben werden. Entsprechende Umlagen werden dem Grunde und der Höhe nach durch die jeweilige Gruppenversammlung festgelegt. Die jeweilige Umlage je Mitglied darf dabei pro Jahr das 1,5fache bzw. bei mehreren Umlagen insgesamt das 3fache seines jährlichen Mitgliedsbeitrages beim Bundesverband nicht übersteigen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung legt das Verfahren für die Beitragsbemessung und -erhebung sowie sonst noch erforderliche Regelungen fest. Sie kann vorsehen, dass sich die Beitragsbemessung nach der Art der Einrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 unterscheidet. Zur Beitragsbemessung können insbesondere die Zahl der Einrichtungen eines Trägers, die Zahl der Plätze, die Zahl der Wohneinheiten, die Zahl der Vollzeitbeschäftigten einschließlich mitarbeitender Inhaber, die Zahl und Lage der Pflegedienste und die Zahl der versorgten Wohngemeinschaften/Wohngruppen zugrunde gelegt sowie Grund- und Mindestbeiträge und eine Aufnahmegebühr vorgesehen werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Für jede Geschäftsperiode werden zwei Rechnungsprüfer bestellt, die nicht zugleich dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Buch- und Rechnungsführung des Bundesverbandes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu

prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes ist sein Sitz nach § 1 Absatz 2.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Personen und zwei Stellvertretern. Soweit erforderlich, können weitere Personen vom Ehrenrat hinzugezogen werden, die nicht zum Mitgliedsbereich des Bundesverbandes gehören.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche nach § 3 Absatz 2 und § 5 Ziffer 4. Er kann auch über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied und dem Bundesverband entscheiden. In diesen Fällen wird der Ehrenrat jedoch nur dann tätig, wenn beide Parteien sich schriftlich seiner Entscheidung mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges unterwerfen.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates und ihre Stellvertreter werden jeweils für fünf Jahre vom Gesamtvorstand berufen. Scheidet ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus, so übernimmt ein Stellvertreter sein Amt bis zur Neuberufung. Der Gesamtvorstand kann eine Ehrenratsordnung beschließen, die die Arbeitsweise und das Verfahren regelt.

§ 17 Auflösung des Bundesverbandes

- (1) Eine Auflösung des Bundesverbandes kann durch eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Versammlung ist auf diese Folge ausdrück-

lich hinzuweisen. In beiden Versammlungen ist für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei ordnungsgemäß beschlossener Auflösung hat die letzte Mitgliederversammlung über die Liquidation und über die Verwendung des etwa noch vorhandenen Verbandsvermögens zu entscheiden. Grundsätzlich soll dieses Vermögen einem der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege dienenden Zweck zugeführt werden.

(Stand: 05/2023 gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 11.05.2023)



**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.**

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 148
10117 Berlin
Telefon: +49 30 30878860
Telefax: +49 30 30878889
bund@bpa.de
www.bpa.de